

## Die neuerliche Getreide-Requirierung in Ungarn.

Die ungarische Regierung hat am 28. v. M. eine Verordnung erlassen, in der sie das Landes-Volksernährungsamt ermächtigt, die bei Produzenten oder bei Nichtproduzenten (Industrieunternehmungen, Mühlen oder Kaufleuten, sowie in Privathaushaltungen) befindlichen Vorräte an zur menschlichen Ernährung verwendbaren Produkten und Mahlprodukten für die Zwecke des öffentlichen Bedarfs zu requirieren. Auf Grund dieser Ermächtigung hat das Landes-Volksernährungsamt in Angelegenheit der Durchführung der neuerlichen Requirierung an sämtliche Municipien des Landes eine Verordnung erlassen. Im Sinne dieser Verordnung müssen auf dem Gebiete aller Komitate und aller getreideproduzierenden Städte sämtliche Getreidearten, Mahlprodukte und Hülsenfrüchte in der kürzesten Zeit requiriert werden, damit einerseits der ganzjährige Getreide- und Mehlbedarf der Armee, andererseits aber der Bedarf der der behördlichen Versorgung teilhaftig werdenden bis zur nächsten Ernte unbedingt gedeckt werden könne. Das Landes-Volksernährungsamt wird für jedes Municipium ein entsprechendes Getreidekontingent bemessen, in das außer Weizen, Roggen und Halbsfrucht auch Gerste, Mais, Hirse, Buchweizen (Heideform) und deren Mahlprodukte, sowie auch sämtliche Hülsenfrüchte eingerechnet werden, die das Municipium im Laufe der Requirierung einliefert. Damit den ersten Beamten der Municipien die entsprechenden Mittel zur Eintreibung des Kontingents in seiner vollen Gänze zur Verfügung stehen, hat der Präsident des Landes-Volksernährungsamtes Baron Ludwig v. Kürthy auf Grund der in der erwähnten Regierungsverordnung erhaltenen Ermächtigung den auf die Durchführung der neuerlichen Requisition bezüglichen Teil des diesem Amte übertragenen Wirkungskreises für die Dauer der ganzen Requirierung den Vizegespännern, beziehungsweise Bürgermeistern, eventuell ihren zu diesem Behufe entsendeten Delegierten übertragen. Der Präsident hat sich jedoch naturgemäß die Aufsicht über das Verfahren und das Recht der im Zusammenhange damit eventuell notwendig werdenden Verfügungen vorbehalten.

Die Verordnung macht den ersten Beamten des Municipiums persönlich für die genaue Durchführung der Maßnahmen verantwortlich, sie berechtigt ihn aber auch, die näheren Verfügungen für das Gebiet seiner eigenen Behörde selbständig festzustellen. Sie gibt ihm namentlich die Möglichkeit, hinsichtlich der Kopfquote zu verfügen, bei der Feststellung des Getreides und der Mehlmenge den Vorrat des Besitzers an Hülsenfrüchten, Mais, Hirse, Kartoffeln, Buchweizen usw. und mit der Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Gesindes und der Arbeiter die vertragsmäßige Produktmenge nach der Kopfquote herabzusetzen, sowie die Requirierung auf die Privathaushalte und Nichtproduzenten, ebenso wie auf die Produzenten auszu dehnen. Die Verordnung macht die Behörden aufmerksam, Gerste für die Viehfütterung nur höchst ausnahmsweise zurückzubehalten und Hirse für die Viehfütterung überhaupt nicht in Rechnung bringen zu lassen. Hinsichtlich der Einlieferung der requirierten Vorräte empfiehlt die Verordnung den Behörden, die kleinen Posten in ad hoc zu errichtende Notmagazine einzuliefern. Hervorzuheben ist, daß für die neuerliche Requirierung, die im ganzen Lande bis zum 15. Jänner abgewickelt sein muß, während der ganzen Dauer des Verfahrens und in jeder Gemeinde das Militär systematisch in Anspruch genommen werden wird, was einerseits aus dem Gesichtspunkte der genauen Aufnahme der Vorräte sehr wirksam sein wird, andererseits vor dem Besitzer des Vorrates unmittelbar zum Ausdruck bringt, daß die Requirierung vornehmlich den Zwecken der Armee dient. Alle Rekurse gegen die Requirierung sind bei der kompetenten Verwaltungsbehörde erster Instanz anzumelden.